



**Frantisek J. Safarik**

Dr. rer. pol., dipl. Steuerexperte,  
zugelassener Revisionsexperte,  
Partner SwissLegal Dürr + Partner, Basel  
Mitglied EXPERTsuisse und deren Sektionsvorstandes  
[safarik@swisslegal.ch](mailto:safarik@swisslegal.ch)

## Steuerprivilegien für Humankapital

### Abzug für Kosten berufsorientierter Aus- und Weiterbildung

«Lernen, lernen, nochmals lernen, sagte Russlands grösster Sohn, Wladimir Iljitsch Lenin, schon.» So hiess es in einem etwas holprigen Gedicht, das DDR-Schüler irgendwann einmal auswendig lernen mussten. Der marxistische Theoretiker und kommunistische Revolutionär erhob die Aus- und Weiterbildung zur ersten und wichtigsten Pflicht eines jeden Bolschewiken. Und hätte folglich mit Sicherheit Gefallen daran, dass das schweizerische Steuerrecht neuerdings relativ grosszügig zur Förderung unbändiger Lernprozesse beiträgt.

Seit 2016 anerkennen schweizerische Steuergesetze, dass Investitionen in breites berufliches Knowhow volkswirtschaftlich enorm wichtig sind und deshalb steuerliche Begünstigung verdienen. Selbstgetragene Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind seither bei der Einkommenssteuer in einem deutlich grösseren Umfang als je zuvor zum Abzug zugelassen.

#### **Kritische Ausbildungsstufe, kritisches Alter**

Gemäss den gesamtschweizerisch geltenden Regelungen beginnt die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nicht schon in der Primarschule, sondern erst nach dem «ersten Abschluss auf Sekundarstufe II». Im Klartext also nach der gymnasialen Maturität, nach dem Abschluss an einer Fachmittelschule (FMS Ausweis, Fachmaturität) oder nach dem Abschluss einer Berufslehre (Eidg. Fähigkeitszeugnis, Eidg. Berufsattest).

Oberhalb dieser Grenze fallen in den steuerlich begünstigten «tertiären» Bereich alle Lehrgänge an den höheren Fachschulen oder an einer Hochschule (wie Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Universität, ETH). Daneben aber auch Vorbereitungen auf eidgenössische Berufs- und Fachprüfungen oder Lehrgänge im Kontext mit einem zweiten Abschluss auf Sekundarstufe II, den etliche Leute machen. Und ausserdem, für die Praxis wichtig: alle möglichen Seminare und Kurse, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit besucht werden (wie Fachkurse, Sprachkurse etc.).

Alternativ kommt es auf das Alter an. Wer den 20. Geburtstag schon hinter sich hat, aber keinen Abschluss auf Sekundarstufe II vorweisen kann (was den Zugang zur tertiären Ausbildungsstufe typischerweise versperren dürfte), wird steuerlich immerhin bei

Seminaren und Kursen begünstigt, die er im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit besucht. Ausgenommen sind Lehrgänge zur Nachholung eines ersten Abschlusses auf Sekundarstufe II. Will in diesem Sektor heissen: Spätzügler können beim Nachholen des Verpassten keine Steuern sparen.

### **Selbstgetragene Kosten, Maximalbetrag**

Steuerlich abziehbar sind nur die vom Steuerpflichtigen effektiv selbst getragenen Kosten. Was also die Eltern eines an einer auswärtigen Universität immatrikulierten Studenten an Semestergebühren, Reisekosten, Ausgaben für Kost und Logis, Ausgaben für Lehrbücher etc. zahlen, können weder die Eltern abziehen, weil es nicht um ihre eigene Aus-oder Weiterbildung geht, noch der Filius, weil er die Kosten nicht selbst trägt.

Der steuerliche Abzug ist folglich primär etwas für Verdienende, die berufsbegleitend Zusatzausbildungen absolvieren, oder für Werkstudenten mit genug hohem Einkommen. In Frage kommen auch verheiratete oder in einer registrierten Partnerschaft lebende Auszubildende, die dank gemeinsamer Veranlagung ihre Ausbildungskosten mit dem Einkommen ihres Partners verrechnen können. Der steuerliche Abzug ist bei der direkten Bundessteuer und in fast allen Kantonen auf 12'000 Franken pro Kalenderjahr begrenzt. Etwas weniger grosszügig ist der Kanton Tessin, wo die Obergrenze bei 10'000 liegt. Der Spitzenreiter ist der Kanton Basel-Stadt mit einem Maximalbetrag von 18'000 Franken. Die Limiten gelten jeweils pro Kopf, können also bei Ehegatten oder registrierten Partnerschaften von beiden Partnern ausgeschöpft werden. Der Abzug ist unabhängig von der Höhe des im betreffenden Jahr erzielten Erwerbseinkommens.

### **Grenzen und Grenzfälle**

Was alles ist «berufsorientiert»? Der Kreis ist relativ weit zu ziehen. Nach den allgemeinen Definitionen wird verlangt, dass die Aus-oder Weiterbildung auf die aktuelle oder eine zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet ist und der Bildungshungrige mit dem erlernten Wissen seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Auch freiwillige Umschulungen und Weiterbildung im Hinblick auf einen Berufsaufstieg kommen in Frage.

Klar ist einerseits, dass Fahrstunden, Astrologie-Kurse oder sonstige Lehrgänge im eigentlichen Hobbybereich im Abseits stehen, wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse oder Sportkurse in den klassischen Varianten für Laien mit Freizeit. Andererseits ist aber absolut vorstellbar, dass bei einer systematischen Schulung zum professionellen Tänzer respektive Tanzlehrer, bei einer konsequenten Perfektionierung der Fertigkeiten als bildender Künstler, dessen Marktchancen durchaus optimistisch zu beurteilen sind, oder bei einem intensiven Training zum nächsten Tennis-Champion die Berufsorientierung zu bejahen sein wird.

Knifflige Grenzfälle wird es natürlich immer wieder geben. Bei einem Spanischkurs in der lokalen Sprachschule für die Rezeptionistin in einem internationalen Hotel mit Stammgästen aus Lateinamerika ist eine Qualifikation als berufsorientiert so gut wie sicher. Ob sich dann auch noch die Kosten eines anschliessenden mehrwöchigen Strand-Aufenthaltes auf Ibiza – um durch Kontakte mit Einheimischen mehr Sicherheit in der Konversation zu gewinnen – abziehen lassen, ist tendenziell zu bezweifeln.